

Ausführungsbestimmungen zu den elektronischen mündlichen Fernprüfungen

*- für den berufsbegleitenden weiterbildenden
Masterstudiengang Public Management -*

*der Universität der Bundeswehr München
(AusfüBestemF – PM)*

März 2023

Ausführungsbestimmungen zu den elektronischen mündlichen Fernprüfungen

vom 23. Februar 2023

Auf Grundlage von § 12a der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Public Management der Universität der Bundeswehr München (PO Public Management) vom 20. Februar 2018 (in der Fassung der Berichtigung vom 26. März 2019) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 22. Februar 2023 erlässt die Universität der Bundeswehr München diese Ausführungsbestimmungen.

I. Rechtsgrundlage, Definition und technische Umsetzung

Eine elektronische mündliche Fernprüfung wird gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) als Videokonferenz durchgeführt, bei der sich die Prüfenden und die Studierenden als Prüfungskandidatinnen und -kandidaten live begegnen. Dafür ist gemäß § 12a Abs. 1 Satz 5 POPM/Ma i.V.m. § 7 Abs. 1 BayFEV die Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden erforderlich.

Nach Vorgabe des Datenschutzteams und des Leitungsgremiums der UniBw M darf nur BigBlueButton (BBB) für die Durchführung elektronischer mündlicher Fernprüfungen verwendet werden (gemäß Az 14-04-11 / VC-UniBw München¹).

Weitere Informationen zum Webkonferenzsystem BBB seitens Rechenzentrum (RZ) / dem Datenschutzteam der UniBw M finden sich in der Anlage „Information für Studierende über elektronische mündliche Fernprüfungen“ unter den Ziffern 5 und 7.

II. Information und Wahlrecht

1. Wahlrecht

- Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass gemäß § 12a Abs. 2 Satz 1 und 2 POPM/Ma i.V.m. § 8 Abs. 1 BayFEV die Teilnahme an der mündlichen Fernprüfung freiwillig ist und ein Wahlrecht zwischen Fern- und Präsenzprüfung für sie besteht (an einer Prüfungsform müssen sie teilnehmen).
- Die Programmkoordination (CASC) teilt dem Prüfungsamt mit, wenn sie eine mündliche Präsenzprüfung auch als elektronische mündliche Fernprüfung anbieten. Sie informieren die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mittels der „Information für Studierende über elektronische mündliche Fernprüfungen“ in der Anlage über die Details.
- Bei der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins der mündlichen Präsenzprüfung – mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Präsenzprüfung – durch das Prüfungsamt werden die Studierenden über ihr Wahlrecht zur Prüfungsform und über den Termin der elektronischen mündlichen Fernprüfung informiert, die nicht an demselben Termin wie die mündliche Präsenzprüfung stattfinden muss.
- Die Studierenden müssen sich bei der Prüfungsanmeldung über die Programmkoordination (CASC) per E-Mail oder telefonisch verbindlich entscheiden und von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, ob sie die Prüfung elektronisch oder in Präsenz ablegen möchten.

Für die Nutzung von BBB während einer elektronischen mündlichen Prüfung und beim Pre-Test gilt, dass der Aufnahmebutton von Prüfenden, Beisitzenden und den Studierenden als Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten nicht betätigt werden darf, da die Aufzeichnung der Prüfung gemäß § 12a Abs. 2 Satz 6 POPM/Ma i.V.m. § 7 Abs. 2 BayFEV nicht zulässig ist (vgl. Ziffer 7 der Anlage „Information für Studierende über elektronische mündliche Fernprüfungen“).

¹https://publicwiki.unibw.de/display/RZ/Videokonferenzen?preview=/30638154/33849346/200506_Vorlage_Datenschutz_VC_LG_V12.pdf

Die in diesem Abschnitt geregelten Informationen sind ebenso in der Anlage „Information für Studierende über elektronische mündliche Fernprüfungen“ enthalten. Die dortigen Platzhalter oder Alternativen in eckigen Klammern sind von der Programmkoordination (CASC) vor Weitergabe der Information an die Studierenden zu befüllen bzw. festzulegen.

2. Alternative Präsenzprüfung

- Für die Präsenzprüfung, die ebenfalls als mündliche Prüfung abgehalten werden muss, muss geprüft werden, wie diese unter Beachtung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 2 BayFEV durchgeführt werden kann. Insbesondere ermittelt der Prüfungsausschuss, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Sollten sich zu viele Studierende für die Präsenzprüfung anmelden, dürfen die Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden (§ 8 Abs. 2 BayFEV).
- Im Modulhandbuch soll bei den mündlichen Prüfungen angegeben werden, dass zur Erprobung auch elektronische mündliche Fernprüfungen stattfinden können.

3. Informationspflichten gegenüber Studierenden

Gemäß § 3 Abs. 2 BayFEV müssen die Studierenden vor der elektronischen Fernprüfung über nachfolgende Details informiert werden:

- Die Verarbeitung ihrer folgenden personenbezogenen Daten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BayFEV, insbesondere darüber, dass diese Daten für die Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie für die Videoaufsicht benötigt und verarbeitet werden und wann sie gelöscht werden.:
 - Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mittels Lichtbildausweis über die Webkamera (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BayFEV)
 - E-Mail-Adresse, RZ-Kennung und Zugangscode (BBB) sowie Vor- und Nachname der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Anmeldung in BBB.
 - Meeting-Metadaten der jeweiligen Prüfung (RZ): Thema, Zeitstempel, IP-Adresse, ggf. Geräte- und Hardware-Informationen sowie optional, falls vom Organisator angegeben, Beschreibung oder weitere technische Log-Dateien zur Gewährleistung der IT-Sicherheit.
 - Audio-, Video, Textdaten und Protokolle (siehe dazu Ziffer 7 „Umfang der Verarbeitung“, S. 4 der Anlage „Information für Studierende über elektronische mündliche Fernprüfungen“)

Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 13 DSGVO sind die Studierenden ausdrücklich hinzuweisen, siehe dazu auch die Hinweise vom RZ für BBB auf <https://publicwiki.unibw.de/display/RZ/BigBlue-Button+Nutzeranleitung> und auf die [Datenschutzerklärung auf der Homepage der UniBw M](#), außerdem auf die Ziffern 7-10 der Anlage „Information für Studierende über elektronische mündliche Fernprüfungen“:

- Die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen: Teilnahme am Videokonferenzsystem BBB mit internetfähigem Smartphone / Laptop oder PC, ggf. Mikrofon und Lautsprecher, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz

- 1 BayFEV und Videokonferenz nach § 7 BayFEV sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung, den Bildausschnitt sowie sonstige Anforderungen an die Hard- und Software
- Die Möglichkeit vor der Prüfung an einem Pre-Test teilzunehmen und wann dieser stattfindet; sollten die Studierenden an dem Termin verhindert sein, müssen sie dies gegenüber der Programmkoordination (CASC) geltend machen und nach einem Ersatztermin verlangen
 - Dass die organisatorischen Bedingungen den Prüfungsbedingungen einer Präsenzprüfung entsprechen müssen; dass insbesondere für einen ruhigen Aufenthaltsort (z.B. Stube oder Wohnung) zu sorgen ist, dass keine anderen Personen im Raum, in dem die Prüfung abgelegt wird, anwesend sein dürfen, dass keine weiteren Kommunikationsmittel außer den für die Durchführung der Prüfung erforderlichen im Raum sein oder verwendet werden dürfen (siehe dazu auch III. Pre-Test)

III. Pre-Test

- Gemäß § 3 Abs. 3 BayFEV muss ein Pre-Test angeboten werden, um die Prüfungssituation im Hinblick auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. Dafür muss den Studierenden (ca. 1 Woche) vor Stattfinden der mündlichen Fernprüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer eine Demo-Prüfung zum Testen zur Verfügung gestellt werden. Viele Studierende nutzen BBB seit einiger Zeit und sind vertraut mit dem Tool, so dass sie selbst entscheiden können, ob sie an dem Test teilnehmen. Zudem kann den Studierenden statt unmittelbar vor der konkreten Prüfung eine Probeumgebung von CASC angeboten werden (siehe dazu Ziffer 4 der Anlage „Information für Studierende über elektronische mündliche Fernprüfungen“).
- Außerdem müssen Studierende darüber informiert werden, wie BBB (<https://publicwiki.unibw.de/display/RZ/BigBlueButton+Nutzeranleitung>) genutzt wird und dass BBB nur außerhalb eines VPN-Netzwerks benutzt werden kann.² Sinnvoll ist es, die Videokonferenz dann ggf. mit einem zweiten Gerät (z.B. Smartphone) durchzuführen, sofern während der Prüfung eine Verbindung zu VPN/WTS bestehen muss (siehe dazu auch den Abschnitt „I. Rechtsgrundlage, Definition und technische Umsetzung“). Der Pre-Test dient dem Erproben und Vertrautwerden mit der Technik.
- Den Studierenden soll empfohlen werden, während des Pre-Tests ihre Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren (Videoaufsicht), die in der Prüfung zur Unterbindung von Täuschungshandlungen benötigt wird. Diese Videoaufsicht muss so eingerichtet sein, dass Prüfungsbedingungen gewährleistet sind und der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken eingeschränkt werden gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 BayFEV. D.h. die Studierenden sind darauf hinzuweisen, sicherzustellen, dass der Hintergrund des Videos neutral erscheint und keine persönlichen Gegenstände wie Bilder oder andere persönliche Umstände bei der Videoübertragung sichtbar/hörbar sind.³ Sie dürfen nicht um einen 360°-Kameraschwenk durch den Raum, in dem sie sich befinden, gebeten werden.

²<https://publicwiki.unibw.de/display/RZ/BBB-Empfehlungen>

³ In BigBlueButton kann der virtuelle Hintergrund geändert werden, sodass die Umgebung / der Hintergrund in der Videokonferenz ausgeblendet ist. Eine Anleitung dazu finden Sie unter <https://publicwiki.unibw.de/display/RZ/BigBlueButton+Nutzeranleitung>.

IV. Durchführung der Prüfung

- Die elektronische mündliche Fernprüfung wird nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum, sondern als Videokonferenz über BBB ggf. mit Präsentationsfunktion abgelegt, sofern bei der mündlichen Präsenzprüfung auch eine Tafel von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten benutzt werden müsste.
- Vor Beginn der elektronischen mündlichen Fernprüfung wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine dienstliche Telefonnummer mitgeteilt, unter der sie bzw. er die Prüfenden erreichen kann, wenn es zu Störungen während der Prüfung kommt.
- Vor der Prüfung werden die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten von der Prüferin bzw. dem Prüfer darüber informiert, dass Einwände gegen den störungsfreien Ablauf der Prüfung und Einwände gegen ihre bzw. seine Prüfungsfähigkeit von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer unmittelbar während der Prüfung zu erheben sind. Dies geschieht mündlich in der Videokonferenz. Sofern von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten keine Beanstandungen erfolgt, gilt die Prüfung als ordnungsgemäß durchgeführt.
- Teilnehmende der Prüfung sind die Prüferin bzw. der Prüfer, die Beisitzerin bzw. der Beisitzer und die bzw. der zu prüfende Studierende (Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat). Sollten mehrere Prüferinnen und Prüfer die Prüfung durchführen, verständigen sich diese im Vorfeld der Prüfung über die mündliche Prüfungsleistung und ihre Rollen während der Prüfung. Gemäß § 7 Abs. 2 BayFEV werden wesentliche Inhalte von der Prüferin bzw. von dem Prüfer oder der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer protokolliert.
- Unmittelbar vor Beginn der Prüfung muss sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gemäß § 5 Abs. 1 BayFEV mittels gültigem Lichtbildausweis authentifizieren. Eine Speicherung der Authentifizierungsdaten über eine notwendige Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. Die Daten aus der Zwischenspeicherung werden unverzüglich nach Abschluss der Prüfung gelöscht. Für die Prüfungsakte wird die erfolgte Authentifizierung schriftlich dokumentiert.
- Idealerweise ist der virtuelle Raum in BBB bei der Prüfung derselbe wie der beim Pre-Test. Ein Zugangscode zum Betreten des Raums ist grundsätzlich zu vergeben. Außerdem wird in den BBB-Raumeinstellungen aktiviert, dass die Moderatorin bzw. der Moderator (in dem Fall die Prüferin bzw. der Prüfer) den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten den Zugang zum virtuellen Prüfungsraum gewährt. Da es nur einen Prüfungsraum gibt, wird dadurch verhindert, dass sich Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten während einer laufenden Prüfung selbst Zugang zum Raum verschaffen können.
- Während der Prüfung müssen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ihre Kamera- und Mikrofonfunktion aktivieren (Videoaufsicht), damit Täuschungshandlungen unterbunden werden können. Diese Videoaufsicht muss so eingerichtet sein, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 BayFEV nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken eingeschränkt werden (siehe dazu den letzten Punkt des Abschnitts „III. Pre-test“ auf S. 4). Eine Aufzeichnung der Prüfung und Speicherung der Bild-/ Tondaten ist nicht zulässig (§ 12a Abs. 2 Satz 6 POPM/Ma i.V.m § 7 Abs. 2 Satz 1 BayFEV).
- Im Fall von Störungen gilt gemäß § 9 Abs. 2 BayFEV bzw. § 12a Abs. 2 Sätze 7-10 POPM/Ma:
 - Ist die Bild-/Tonübertragung während einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Wenn die Störung andauert und die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, gilt sie als nicht vorgenommen, es sei denn, der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann nachgewiesen werden, dass sie bzw. er die Störung zu verantworten hat. Gilt die Prüfung als nicht vorgenommen, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Das Wahlrecht der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten gilt dann erneut für diese Wiederholung.

- Wenn die Störung auftritt, nachdem schon ein wesentlicher Teil (ca. 75%) der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nur, wenn bei der bereits erbrachten Prüfungsleistung eine störungsfreie Videoaufsicht stattfand und die Identifizierung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten weiterhin gewährleistet ist (Erkennbarkeit der Stimme). Die fernmündliche Fortsetzung der Prüfung erfolgt über die unter dem ersten Punkt unter Ziffer 5 „Ablauf der Prüfung und Umfang der Verarbeitung“ der Anlage „Information über den Ablauf einer elektronischen mündlichen Fernprüfung“ genannte Telefonnummer.
- Bezüglich des Datenschutzes gilt:
 - Es dürfen keine VS-Inhalte oder besondere personenbezogene Daten des Schutzbereichs 3 (persDat 3) wie Noten, Informationen zum Gesundheitszustand, der politischen Ausrichtung oder zur Religionszugehörigkeit über BBB übermittelt werden.
- Im Fall von Täuschungshandlungen gilt im Übrigen § 14 POPM/Ma.

V. Feedback

Gemäß § 11 BayFEV sind Hochschulen, die elektronische Fernprüfungen durchführen, verpflichtet, an der Evaluierung nach Art. 84 Abs. 6 Satz 4 BayHIG mitzuwirken. Dafür ist eine Dokumentation entsprechend der Anlage auf S. 6 erforderlich.

VI. Anlagen:

- „Evaluierung nach Art. 84 Abs. 6 Satz 4 BayHIG“
- „Information für Studierende über elektronische mündliche Fernprüfungen“

Evaluierung der elektronischen mündlichen Fernprüfungen nach Art. 84 Abs. 6 Satz 4 BayHIG⁴

Gemäß § 11 Abs. 2 BayFEV müssen Hochschulen, die elektronische Fernprüfungen durchführen, an deren Evaluierung mitwirken. Bitte helfen Sie mit, die Durchführung der elektronischen Fernprüfungen zu evaluieren, Sie tragen damit zur Fortentwicklung dieser Prüfungsform bei.

- Anzahl der durchgeführten Fernprüfungen: _____
- Dokumentation über technische Störungen der Prüfungen vom: ____
- Rückmeldungen zu Unregelmäßigkeiten und Täuschungshandlungen sowie Beschwerden und Rechtsbehelfen seitens der Studierenden: _____

Neubiberg, [...]

Programmkoordination (CASC)

⁴Dieses oder ein entsprechendes Formular sollte an die Prüferinnen und Prüfer versendet werden.

Information für Studierende über elektronische mündliche Fernprüfungen

Information über den Ablauf einer elektronischen mündlichen Fernprüfung und gem. Art. 13 Abs. 1, 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an einer elektronischen mündlichen Fernprüfung an der Universität der Bundeswehr München (UniBw M).

I. Rechtsgrundlage und Definition

Gemäß § 12a der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang Public Management der Universität der Bundeswehr München (PO Public Management) vom 20. Februar 2018 (in der Fassung der Berichtigung vom 26. März 2019) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 22. Februar 2023 i. V. m. der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV)) besteht die Möglichkeit, eine Prüfung auch als elektronische mündliche oder schriftliche Fernprüfung durchzuführen. Konkret sind nach den „Ausführungsbestimmungen zu den elektronischen mündlichen Fernprüfungen“ der UniBw M derzeit elektronische mündliche Fernprüfungen an der UniBw M umsetzbar. Davon wird bei der vorliegenden Prüfung [...], zu der Sie sich gerade bei der Programmkoordination (CASC) anmelden, Gebrauch gemacht.

Eine elektronische mündliche Fernprüfung wird gemäß § 2 Abs. 3 (BayFEV) als Videokonferenz durchgeführt, bei der sich die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten live begegnen, aber nicht in Präsenz in einem vorgegebenen Prüfungsraum befinden. Dafür ist gemäß § 12a Abs. 1 Satz 5 POPM/Ma i.V.m. § 7 Abs. 1 BayFEV die Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden erforderlich. Die Videokonferenz findet an der UniBw M über BigBlueButton (BBB) statt.

II. Wahlrecht hinsichtlich der Teilnahme an elektronischen mündlichen Fernprüfungen und Termin

Bitte beachten Sie, dass Ihnen gem. § 12a Abs. 2 Satz 1 und 2 POPM/Ma i.V.m. § 8 Abs. 1 BayFEV ein Wahlrecht zwischen einer elektronischen mündlichen Fernprüfung und einer mündlichen Präsenzprüfung zusteht. Zu jeder angebotenen elektronischen mündlichen Fernprüfung muss Ihnen eine mündliche Präsenzprüfung als Alternative angeboten werden; zu einer mündlichen Präsenzprüfung muss Ihnen jedoch keine alternative elektronische mündliche Fernprüfung angeboten werden. Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht verbindlich Gebrauch, indem Sie per E-Mail oder telefonisch die Programmkoordination (CASC) in Kenntnis darüber setzen, ob Sie die Prüfung elektronisch oder in Präsenz ablegen möchten. Sollten sich jedoch zu viele Studierende für die Präsenzprüfung anmelden, darf die Fakultät gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BayFEV die Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Prüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen Ihnen dadurch nicht entstehen. Bei Verweis auf den nächstmöglichen Prüfungstermin ist auch ein Wechsel zur elektronischen mündlichen Fernprüfung möglich, wenn zu diesem wieder eine elektronische mündliche Fernprüfung angeboten wird.

Die elektronische mündliche Fernprüfung findet am [...] statt, die mündliche Präsenzprüfung am [...].

Sollten Sie sich gegen eine elektronische mündliche Fernprüfung entscheiden, gelten für Sie die üblichen prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Hinweise. **Falls Sie sich für eine elektronische mündliche Fernprüfung entscheiden, gelten zusätzlich die folgenden Absätze.**

1. **Verantwortliche** im Sinn von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, Kontaktdaten der/des administrativen Datenschutzbeauftragten und der/des Beauftragten für den Datenschutz in der Bundeswehr (BfDBw) **sowie Ihre weiteren Rechte** (Art. 12ff. DSGVO) finden Sie auf der Homepage der UniBw M unter: <https://www.unibw.de/home/footer/datenschutzerklaerung>.

Darüber hinaus können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch die UniBw M jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeitet die UniBw M in der Folge diese personenbezogenen Daten nicht mehr. Eine Teilnahme an der elektronischen mündlichen Fernprüfung ist dann nicht möglich.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die UniBw M verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Durchführung der elektronischen mündlichen Fernprüfungen (vor allem Authentifizierung und Videoaufsicht). Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 84 Abs. 6 Satz 1 BayHIG, §§ 4, 5, 6, 7 BayFEV und die Ausführungsbestimmungen zu den elektronischen mündlichen Fernprüfungen der UniBw M vom [...].

3. Prüfungsformen

- Elektronische mündliche [Einzelprüfung / Gruppen-Prüfung] per Videokonferenz

4. Vorbereitung

- Gemäß § 3 Abs. 3 BayFEV wird Ihnen vor Stattfinden der elektronischen mündlichen Fernprüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Pre-Test angeboten. Dieser ermöglicht es Ihnen, die Prüfungssituation im Hinblick auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. Viele Studierende nutzen BBB seit rund einem Jahr und sind vertraut mit dem Tool, so dass Sie selbst entscheiden können, ob Sie an dem Test teilnehmen. Zudem kann Ihnen statt unmittelbar vor der konkreten Prüfung zur Erprobung vorab eine zentrale Testumgebung von CASC angeboten werden.
- Die Nutzung von BBB erfolgt über einen aktuellen Browser. Eine Anleitung zum Betrieb finden Sie hier: (<https://publicwiki.unibw.de/display/RZ/BigBlueButton+Nutzeranleitung>). BBB kann nur außerhalb eines VPN-Netzwerks benutzt werden. Sofern während der Prüfung eine Verbindung zu VPN/WTS bestehen muss (z.B. bei Zugriff auf bestimmte Dokumente oder Bilder für Prüfungszwecke), ist es sinnvoll, die Videokonferenz dann ggf. mit einem zweiten Gerät durchzuführen.
- Ihnen wird empfohlen, während des Pre-Tests Ihre Kamera- und Mikrofonfunktion (Videoaufsicht) zu aktivieren, denn die Videoaufsicht wird in der Prüfung zur Unterbindung von Täuschungshandlungen benötigt. Sie muss so eingerichtet sein, dass Prüfungsbedingungen gewährleistet sind (ruhiger Aufenthaltsort wie Stube oder Wohnung, keine andere Person darf im Raum anwesend sein, kein weiteres Kommunikationsmittel außer den für die Durchführung der Prüfung erforderlichen dürfen im Raum sein oder verwendet werden) und Ihr Persönlichkeitsschutz und Ihre Privatsphäre gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 BayFEV nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken eingeschränkt werden. D. h. Sie müssen sicherstellen, dass der Hintergrund

Ihres Videos neutral erscheint und keine persönlichen Gegenstände wie Bilder oder andere persönliche Umstände bei der Videoübertragung sichtbar/hörbar sind.⁵ Sie dürfen von den Prüferinnen bzw. Prüfern nicht um einen 360°-Keraschwenk durch den Raum, in dem Sie sich befinden, gebeten werden.

5. Ablauf der Prüfung

- Vor Beginn der elektronischen mündlichen Fernprüfung wird Ihnen eine dienstliche Telefonnummer mitgeteilt, unter der Sie die Prüferin bzw. den Prüfer erreichen können, wenn es zu Störungen während der Prüfung kommt.
- Vor der Prüfung werden Sie von der Prüferin bzw. dem Prüfer darüber informiert, dass Einwände gegen den störungsfreien Ablauf der Prüfung und Einwände gegen Ihre Prüfungsfähigkeit unmittelbar während der Prüfung bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu melden sind. Dies geschieht mündlich in der Videokonferenz oder, sofern dies nicht möglich ist, über die unter dem ersten Punkt genannte Telefonnummer. Wenn von Ihnen keine Beanstandungen erfolgen, gilt die Prüfung als ordnungsgemäß durchgeführt.
- Teilnehmende der Prüfung sind die Prüferin bzw. der Prüfer, die Beisitzerin bzw. der Beisitzer und die bzw. der zu prüfende Studierende (Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat). Sollten mehrere Prüferinnen und Prüfer die Prüfung durchführen, verständigen sich diese im Vorfeld der Prüfung über die mündliche Prüfungsleistung und ihre Rollen während der Prüfung. Gemäß § 7 Abs. 2 BayFEV werden wesentliche Inhalte von der Prüferin bzw. von dem Prüfer oder der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer protokolliert.
- Unmittelbar vor Beginn der Prüfung müssen Sie sich gemäß § 5 Abs. 1 BayFEV mittels gültigem Lichtbildausweis authentifizieren. Eine Speicherung der Authentifizierungsdaten über eine notwendige Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. Die Daten aus der Zwischenspeicherung werden unverzüglich nach Abschluss der Prüfung gelöscht. Für die Prüfungsakte wird die erfolgte Authentifizierung schriftlich dokumentiert.
- Es wird grundsätzlich ein Zugangscode zum Betreten des Raums in BBB vergeben. Außerdem wird in den BBB-Raumeinstellungen aktiviert, dass die Moderatorin bzw. der Moderator (in dem Fall die Prüferin bzw. der Prüfer) Ihnen den Zugang zum virtuellen Prüfungsraum gewährt. Da es nur einen Prüfungsraum gibt, wird dadurch verhindert, dass sich Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten während einer laufenden Prüfung selbst Zugang zum Raum verschaffen können.
- Während der Prüfung müssen Sie Ihre Kamera- und Mikrofonfunktion aktivieren (Videoaufsicht), damit Täuschungshandlungen unterbunden werden können (des Weiteren gilt das unter Ziffer 4 „Vorbereitung“ im letzten Punkt beschriebene Vorgehen).
- Im Fall von Störungen gilt gemäß § 9 Abs. 2 BayFEV bzw. § 12 a Abs. 2 Sätze 7-10 POPM/Ma: Ist die Bild-/Tonübertragung bei einer elektronischen mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Wenn die Störung andauert und die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, gilt sie als nicht vorgenommen, es sei denn, der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann nachgewiesen werden, dass sie bzw. er die Störung zu verantworten hat. Gilt die Prüfung als nicht vorgenommen, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Das Wahlrecht der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten gilt dann erneut für diese Wiederholung.
Wenn die Störung auftritt, nachdem schon ein wesentlicher Teil (ca. 75%) der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems

⁵In BigBlueButton kann der virtuelle Hintergrund geändert werden, sodass die Umgebung / der Hintergrund in der Videokonferenz ausgeblendet ist. Eine Anleitung dazu finden Sie unter <https://publicwiki.unibw.de/display/RZ/BigBlueButton+Nutzeranleitung>.

fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nur, wenn bei der bereits erbrachten Prüfungsleistung eine störungsfreie Videoaufsicht stattfand und die Identifizierung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten weiterhin gewährleistet ist (Erkennbarkeit der Stimme). Die fernmündliche Fortsetzung der Prüfung erfolgt über die unter dem ersten Punkt unter Ziffer 5 „Ablauf der Prüfung“ und unter Ziffer 7 „Umfang der Verarbeitung“ genannte Telefonnummer.

6. Betroffene Personen

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Studierende als Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sowie ggf. Aufsichtspersonen.

7. Umfang der Verarbeitung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BayFEV folgende Daten verarbeitet:

- E-Mail-Adresse, RZ-Kennung und Zugangscode (BBB) sowie Vor- und Nachname der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Anmeldung in BBB.
- Meeting-Metadaten der jeweiligen Prüfung (RZ): Thema, Zeitstempel, IP-Adresse, ggf. Geräte- und Hardware-Informationen sowie optional, falls vom Organisator angegeben, Beschreibung oder weitere technische Log-Dateien zur Gewährleistung der IT-Sicherheit. Die Verbindung zwischen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und BBB-Server ist verschlüsselt. Das RZ hostet das Tool BBB, der Server befindet sich in der Liegenschaft der UniBw M und unterliegt den Anforderungen des BSI-Grundschutzes (siehe IT-Sicherheitskonzept UniBw M).
- Bei der Teilnahme an einer elektronischen mündlichen Fernprüfung hängt der genaue Umfang der verarbeiteten Daten davon ab, welche Daten für die Teilnahme an einer elektronischen mündlichen Fernprüfung von den Prüferinnen und Prüfern als erforderlich festgelegt werden. Ggf. können weitere oder andere technische Möglichkeiten bei Störungen hinzugezogen werden. Es dürfen keine VS-NfD oder höher eingestuft sowie besondere personenbezogene Daten des Schutzbereichs 3 (persDat 3) erhoben werden. Studierende müssen, um an einer elektronischen mündlichen Fernprüfung teilnehmen zu können, in jedem Fall die folgenden Daten vorlegen:
- Authentifizierung mittels Lichtbildausweis über die Webkamera (§ 5 Abs. 1 Satz 1. BayFEV).
- Audio- und Videodaten: Zum Zwecke der Sicherung der persönlichen Leistungserbringung durch die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten während der gesamten Prüfungsdauer und zur Verhinderung von Täuschungshandlungen (Unterschleif) werden während der Prüfung Video- und Audiodaten verarbeitet. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Auch Sie dürfen die Prüfung in keinem Fall aufzeichnen, da es nicht erlaubt ist, das nichtöffentlich gesprochene Wort anderer unbefugt aufzunehmen (§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Da mündliche Fernprüfungen via BBB an der UniBw M grundsätzlich in nichtöffentlicher Form durchgeführt werden, kann die Aufzeichnung einer mündlichen Fernprüfung ohne Einwilligung der Betroffenen einen Verstoß gegen § 201 StGB bedeuten. Es findet keine weitere Überwachung des Raumes, in dem sich die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten befinden, statt (Raumscans oder 360°-Kameraschwenks vor Prüfungsbeginn oder auch anlassbezogen sind untersagt). Sie als Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten müssen während der gesamten Dauer der elektronischen mündlichen Fernprüfung sichtbar sein, so dass Kopf, Oberkörper und Hände für die Prüfungsaufsicht erkennbar sind. Die Auflösung sollte so eingestellt sein, dass Sie gut identifizierbar sind und sich selbst auf Ihrem Bildschirm unverpixelt sehen können. Die Lautstärke sollten Sie so einstellen,

dass Sie die Fragen der Prüferin bzw. des Prüfers gut verstehen. Machen Sie dazu vorher über BBB den Audiotest, ggf. justieren Sie zu Beginn der Prüfung über den Regler die Lautstärke nach. Schalten Sie Ihr Mikrofon während der gesamten Prüfung an; sollte es zu störenden Rückkopplungen kommen, wird Sie die Prüferin bzw. der Prüfer einzelfallbezogen um eine vorübergehende Stumm-Schaltung des Mikrofons bitten. Bitte sorgen Sie für einen ruhigen Aufenthaltsort und stellen Sie organisatorisch sicher, dass die Rechte Dritter (keine weitere Person im Raum, keine persönlichen Bilder im Hintergrund) nicht verletzt werden. Ihnen wird empfohlen, einen Ort mit neutralem Hintergrund zu wählen (z. B. sollten auch keine sensiblen Ordnerrücken usw. sichtbar sein).

- Textdaten und Protokolle: Zum Zwecke der Erreichbarkeit und Kommunikation während der Prüfung, insbesondere bei technischen Problemen, besteht die Möglichkeit, während einer Fernprüfung die Chatfunktion zu nutzen. Die dort gemachten Texteingaben werden verarbeitet, um diese in der elektronischen mündlichen Fernprüfung anzuzeigen und ggf. zu protokollieren.
- Gemäß § 7 Abs. 2 BayFEV werden wesentliche Inhalte von der Prüferin bzw. von dem Prüfer oder der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer protokolliert.
- Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

8. Personenkreis, der von personenbezogenen Daten Kenntnis erhält

Der Lichtbildausweis sowie die Video- und Audiodaten werden ausschließlich durch die an der Durchführung der elektronischen mündlichen Fernprüfung beteiligten Personen (siehe **6. Betroffene Personen**) verarbeitet. Eine Verarbeitung durch Dritte findet nicht statt. Es findet kein Drittlandstransfer statt.

9. Dauer, für welche die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Eine Aufzeichnung der Video- und Audiodaten findet nicht statt. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus findet nicht statt. Die personenbezogenen Daten aus der Zwischenspeicherung werden unverzüglich gelöscht. Die Löschung erfolgt automatisch spätestens nach Ende der mündlichen Prüfung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BayFEV).

Im Übrigen gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

Name und Prüfungsdaten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die an elektronischen mündlichen Fernprüfungen teilgenommen haben, werden nach Ablauf der prüfungsrechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit für Prüfungen gelöscht. Prüfungsleistungen sind regelmäßig fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich, wenn anlässlich der Prüfung ein Rechtsbehelfsverfahren in die Wege geleitet wurde.

10. Zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen

Die oben genannten Daten werden ausschließlich auf Systemen der UniBw M verarbeitet und unterliegen somit den IT-Sicherheitsbestimmungen (z.B. IT-Sicherheitskonzept UniBw M) des RZ UniBw M. Für die von Studierenden, externen Prüferinnen und Prüfern und externen Aufsichten verwendeten privaten Systeme sind die Personen selbst zuständig und verantwortlich. Die UniBw M weist aber

darauf hin, dass die Teilnahme an einer elektronischen mündlichen Fernprüfung mit privaten Endgeräten nur empfohlen werden kann, sofern z.B. ein aktueller Browser wie Firefox, Safari oder Chrome verwendet wird, das Betriebssystem aktuell gehalten und ein aktueller Virenschutz installiert ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten des BSI (https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/verbraucherinnen-und-verbraucher_node.html). Eine Löschung der technisch notwendigen Cookies von BBB ist über die herkömmlichen Browser-Einstellungen möglich. Eine Installation von weiterer Software ist nicht notwendig.

In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 3. März 2023 in Kraft.

Neubiberg, den 23. Februar 2023

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Ausführungsbestimmungen wurden am 23. Februar 2022 vom Senat der Universität der Bundeswehr München beschlossen. Die Niederlegung erfolgte am 23. Februar 2023. Die Niederlegung wurde am 2. März 2023 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 2. März 2023.